

**Fachkonferenz von SoVD und BAG Selbsthilfe
im Rahmen der Kampagne der Beauftragten der Bundesregierung für die Be-
lange behinderter Menschen „alle inklusive!“ – Die neue UN-Konvention... und
Rehabilitation und berufliche Teilhabe für Menschen mit Behinderungen
am 27. Februar 2009 in Köln**

**Bericht aus der Arbeitsgruppe 4: Wege zu einem inklusiven Arbeitsmarkt
– Recht auf Arbeit für alle**

Die Moderation der Arbeitsgruppe 4 (Menschenrechtswerkstatt) hatte Arnd Schwendy (BAGI) übernommen. Berichterstatter im Plenum war der Unterzeichner. Aufgrund der Vielzahl der TeilnehmerInnen in der Arbeitsgruppe erfolgte zunächst eine Teilung in drei Gesprächskreise mit dem Ziel, möglichst ergebnisorientiert die Erfordernisse zur Umsetzung eines inklusiven Arbeitsmarktes zu benennen. Hiernach wurden die Gesprächskreise wieder zusammengeführt und die Diskussion in der Arbeitsgruppe fortgesetzt. Diese Vorgehensweise fand die Zustimmung der TeilnehmerInnen der Arbeitsgruppe 4.

Die Arbeitsgruppe 4 tagte von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr. Aufgrund dieser zeitlichen Begrenzung konnten natürlich nicht alle Probleme der beruflichen Teilhabe erörtert werden. Gleichwohl konnten aufgrund der zielorientierten Diskussionen erste wesentliche Ergebnisse festgehalten werden:

- Die Forderung nach Verwirklichung eines inklusiven Arbeitsmarktes, wie sie die UN-Konvention stellt, erfordert eine effektive und frühzeitige Einbeziehung der behinderten Menschen in Ausbildung und Beruf. Ein inklusiver Arbeitsmarkt sichert Ausbildung und Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt. Er sorgt für funktionierende Übergänge in den Stufen Schule/Ausbildung/Beruf. Er stellt eine qualifizierte Beratung und Vermittlung sicher und setzt die Instrumente des SGB IX wirksam um.

Ein inklusiver Arbeitsmarkt sichert Förderstrukturen mit personenzentriertem Ansatz. Er erfordert insbesondere eine aktive Arbeitsmarktpolitik, die auf den behinderten Menschen zugeht und seine Wunsch- und Wahlrechte umfassend berücksichtigt.

- Die Schaffung eines inklusiven Bildungssystems ist zwingende Voraussetzung für das Funktionieren eines inklusiven Arbeitsmarktes.
- Die privaten und öffentlichen Arbeitgeber müssen sich engagiert den Anforderungen eines inklusiven Arbeitsmarktes stellen. Die Arbeitgeber müssen verstärkt in die Pflicht genommen werden und über die Beschäftigungspflicht hinaus der Bundesagentur für Arbeit und den SGB II-Trägern ein Kontingent von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen zur Verfügung stellen. Darüber hinaus sind die Arbeit-

geber zu verpflichten, alle innerbetrieblichen Möglichkeiten zur Ausbildung und Beschäftigung behinderter Menschen auszuschöpfen.

- Im Bereich der SGB II-Träger (ARGEN/Optionskommunen) müssen qualifizierte Beratungsstrukturen aufgebaut werden und die notwendigen Expertenteams zur Verfügung stehen. Auch in den Kundencentern der Agenturen für Arbeit muss eine frühzeitige Beratung gewährleistet sein. Für diese Beratung und auch für die Vermittlungstätigkeit müssen vor Ort ausreichend personelle Kapazitäten bestehen.
- Die Integrationsfachdienste (IFD) haben sich bewährt und müssen insbesondere von den Agenturen für Arbeit und den SGB II-Trägern stärker genutzt werden. Ggf. ist hier eine weitere rechtliche Klarstellung erforderlich. Darüber hinaus müssen die IFDs mehr Gelegenheit erhalten, ihre neuen gesetzlichen Aufgaben im Bereich der Berufsorientierung und Berufsberatung in den Schulen nach Anforderung durch die Bundesagentur für Arbeit wahrzunehmen.
- Die von der Konvention geforderte berufliche Chancengleichheit muss als Auftrag verstanden werden, für Menschen mit Behinderungen eine möglichst qualifizierte Ausbildung und Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt zu erreichen. Eine schnelle Vermittlung in „einfache“ Jobs widerspricht den Zielen des SGB IX. Insofern bedarf die Praxis der SGB II-Träger grundlegend der Überprüfung.
- Integrationsprojekte haben sich in ihrer Zielstellung bewährt, Arbeitsplätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu schaffen. Durch eine integrative Förderpolitik, insbesondere im Rahmen der Gewährung von Eingliederungszuschüssen, können und müssen weitere Arbeitsplätze in Integrationsfirmen geschaffen werden. Insofern darf die Förderung nicht nur auf die Mittel der Ausgleichsabgabe beschränkt werden, sondern müssen auch originäre Mittel der SGB III-Träger eingesetzt werden. Darüber hinaus sollten sich auch die Länder verstärkt an der Finanzierung von Integrationsprojekten beteiligen.
- Die Förderung des Übergangs von Werkstattbeschäftigten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt muss verstärkt und in allen Werkstätten zur selbstverständlichen Praxis werden. Insbesondere muss der Automatismus von der Förderschule in die Werkstatt aufgebrochen werden.
- Die UN-Konvention fordert auf der nationalen Ebene die Verabschiedung von Programmen zur Umsetzung eines inklusiven Arbeitsmarktes. Die Arbeitsgruppe sprach sich für ein umfassendes und differenziertes Aktionsprogramm aus.
- Die Absenkung der Beschäftigungspflichtquote von 6 auf 5 Prozent bedarf der Überprüfung, da das Ziel, dauerhaft die Zahl der arbeitslosen Schwerbehinderten zu senken, nicht erreicht worden ist. Darüber hinaus soll die Qualität der Beschäftigungspflicht als Rechtspflicht für die Arbeitgeber in der öffentlichen Diskussion betont werden.

- Die UN-Konvention betont zu Recht die Bedeutung von Wiedereingliederungsmaßnahmen in den Betrieben. Ziel muss es sein, das betriebliche Eingliederungsmanagement (§ 84 Abs. 2 SGB IX) flächendeckend sowohl bei Großbetrieben als auch bei Klein- und Mittelbetrieben einzuführen. Hier besteht erheblicher Handlungsbedarf.
- Im Interesse einer frühzeitigen Wiedereingliederung müssen die Maßnahmen der medizinischen und beruflichen Rehabilitation optimal miteinander verknüpft werden. Die Möglichkeiten von Arbeitserprobungen und einer schrittweisen Wiedereingliederung müssen ausgebaut werden. Hierbei sind die Wunsch- und Wahlrechte behinderter Menschen in besonderer Weise zu beachten.
- Bei der Gestaltung von Arbeits- und Betriebsstätten muss von vornherein auf Barrierefreiheit geachtet werden. Die Schwerbehindertenvertretungen in den Verwaltungen und Betrieben sind in ihrer Tätigkeit zu unterstützen. Dies gilt insbesondere für ihre Aufgaben bei der Einstellung und Wiedereingliederung von behinderten und schwer behinderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.
- Die Arbeitsgruppe betonte schließlich, dass die berufliche Teilhabe im Hinblick auf die Folgen der internationalen Wirtschafts- und Finanzkrise vor großen Herausforderungen steht. Dies gilt umso mehr, als die Erosion des Arbeitsmarktes in Deutschland fortschreitet. Die Arbeitsgruppe sah erhebliche Gefahren, dass von dieser negativen Gesamtentwicklung vor allem auch chronisch kranke und behinderte Menschen betroffen sind.
- Vor diesem Hintergrund äußerte die Arbeitsgruppe Besorgnis bezüglich der Absenkung des Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung auf 2,8 Prozent. Die sich verschlechternden finanziellen Bedingungen bei der Bundesagentur für Arbeit dürfen eine aktive Arbeitsmarktpolitik für behinderte Menschen nicht gefährden.

Die Berichterstattung über die Ergebnisse der Arbeitsgruppe 4 im anschließenden Plenum fand Zustimmung.

Köln, 27. Februar 2009

Hans-Jürgen Leutloff